

Universität Leipzig
Fakultät für Biowissenschaften, Pharmazie
und Psychologie

Prüfungsordnung für den schulformspezifischen Masterstudiengang Lehramt an Förderschulen

Dritter Teil: Kernfächer Kapitel II: Biologie

Vom 26. Januar 2011

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsgegenstände
- § 3 Prüfungsvorleistungen
- § 4 Alternative Prüfungsleistungen
- § 5 Bildung der Fachnote
- § 6 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage
Prüfungstabelle

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung (Dritter Teil) regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulgesetzes (SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung sächsischer Gesetze infolge der Neufassung des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375), die Prüfungen

im Kernfach Biologie im schulformspezifischen Masterstudiengang für das Lehramt an Förderschulen.

- (2) Sie gilt nur in Verbindung mit der Prüfungsordnung für den schulformspezifischen Masterstudiengang für das Lehramt an Förderschulen vom 26. Januar 2011, Erster Teil: Allgemeine Vorschriften und Zweiter Teil: Bildungswissenschaften.

§ 2

Prüfungsgegenstände

Die Masterprüfung im Kernfach Biologie des schulformspezifischen Masterstudiengangs für das Lehramt an Förderschulen besteht aus Prüfungen zu den in der Anlage aufgezählten Modulen.

§ 3

Prüfungsvorleistungen

- (1) Prüfungsvorleistungen (Studienleistungen, die fachliche Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sind) werden in Form von Protokollen (Gruppenprotokoll möglich) und Unterrichtslangfassungen erbracht und mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) Die Bearbeitungszeit für das Protokoll beträgt eine Woche.
- (3) Eine Unterrichtslangfassung ist die Planung einer Unterrichtsstunde, die der Studierende selbst ausführt.
- (4) Die geforderten Prüfungsvorleistungen regelt die Anlage zur Prüfungsordnung.

§ 4

Alternative Prüfungsleistung

Alternative Prüfungsleistungen dieser Ordnung sind Präsentationen mit einer Dauer von 15 Minuten.

§ 5

Bildung der Fachnote

Die Fachnote für das Fach Biologie errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Modulprüfungen gemäß § 13 der Allgemeinen Vorschriften.

§ 6

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung (Dritter Teil) tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.
- (2) Sie wurde vom Fakultätsrat der Fakultät für Biowissenschaften, Pharmazie und Psychologie vom 4. Mai 2010 beschlossen. Der Senat der Universität Leipzig hat am 8. Juni 2010 hierzu Stellung genommen. Diese Prüfungsordnung wurde vom Rektorat am 15. Juli 2010 genehmigt.

Leipzig, den 26. Januar 2011

Professor Dr. Martin Schlegel
amtierender Rektor

Erläuterungen zu Platzhaltern:

Integrative Erläuterung

Platzhalter:

Diese stehen in der Übersicht für Auswahloptionen der Studierenden. Dabei ist jeweils der Umfang der zu wählenden Module (Leistungspunkte) angegeben.

Einzel Erläuterung

Platzhalter Bildungswissenschaften:

Diese Platzhalter stehen für die Module im Fach Bildungswissenschaften des Studienganges, die nach Maßgabe des Zweiten Teils der Studien- und der Prüfungsordnung im dort angegebenen Umfang studiert werden sollen.

Platzhalter Fach 2:

Diese Platzhalter stehen für die Module im jeweiligen Kernfach 2 des Studienganges, die nach Maßgabe des jeweiligen Kapitels im Dritten Teil der Studien- und der Prüfungsordnung im dort angegebenen Umfang studiert werden sollen.

Wahlpflichtplatzhalter:

Diese Platzhalter stehen für die Wahlpflichtmodule im jeweiligen Kernfach des Studienganges, die im dort angegebenen Umfang studiert werden können. Welche Wahlpflichtmodule auszuwählen sind, ist in der Studien- und in der Prüfungsordnung geregelt.

Die mit * gekennzeichneten Prüfungsleistungen müssen zwingend mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden sein.

Anlage zur Prüfungsordnung für den schulformspezifischen Masterstudiengang für das Lehramt an Förderschulen - Kernfach Biologie

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
Bildungswissenschaften 4–5	1./2.	P	1				20
Sonderpädagogische Fachrichtung 1 (3 Module)	1./2./ 3.	P	1				30
Sonderpädagogische Fachrichtung 2 (3 Module)	1./3./ 4.	P	1				30
11-LBIO-0814-FS Fachunterricht Biologie (Förderschule)	2.	P	1	Nachweis von 10 Unterrichtsstunden und Vorlage einer Unterrichtslangfassung, 1 Protokoll aus Schulexperimente II	Präsentation 15 Min.	1	10
Vorlesung "Fachunterricht Biologie" (1SWS)							
Seminar "Fachunterricht Biologie" (3SWS)							
Schulexperimente II "Fachunterricht Biologie" (3SWS)							
11-LBIO-0709-FS Physiologie der Tiere/Genetik	3.	P	1	8 Protokolle zum Praktikum	Klausur 60 Min.	1	10
Vorlesung "Physiologie der Tiere" (3SWS)							
Tutorium "Physiologie der Tiere" (1SWS)							
Vorlesung "Genetik" (3SWS)							
Tutorium "Genetik" (1SWS)							
Masterarbeit							20
Summe:							120

* Diese Prüfungsleistungen müssen bestanden sein.